

Marc Schindler-Bondiguel, M.A. (Paris/Bielefeld)

Der philanthropische Entwurf kolonialer Männlichkeit in den französischen Kolonien Indochinas und die Erfindung einer ethnischen Vaterschaft (1894-1914)

„Wir dürfen nicht den glücklicherweise unrichtigen Eindruck hinterlassen, dass wir Unterschiede zwischen den Rassen machen, dass wir das Vorurteil über die niederen Rassen teilen. Das von einem französischen Vater und einer indigenen Frau geborene Kind hat die gleichen Rechte wie jedes andere Kind, um das wir uns sorgen: es muss vor den Risiken des Elends, der Degenerierung und des Todes geschützt werden.“

Mit diesen Worten versuchte Paul Strauss, Philanthrop, Sozialreformer und Senator, im Jahre 1912 ein letztes Mal, die Verabschiedung des Art. 4 der seit den 1870er Jahren in der Metropole und seit 1910 in den Kolonien diskutierten Gesetzesreform über die Legalisierung der Vaterschaftssuche zu verhindern. Der Art. 4 verfügte, dass es den jeweiligen Generalgouverneuren vorbehalten blieb, die Gesetzesreform in den Kolonien alleine auf die Gruppe der „*Français de France*“ oder auf die Gesamtheit der kolonialen Gesellschaften auszuweiten. Verschiedene Menschenrechtsgruppen, feministische Verbände und republikanische Komitees hatten eine öffentliche Kampagne organisiert und kritisierten, dass das Gesetz Unterschiede zwischen menschlichen Rassen in das republikanische Recht einschreibe.

Die Geschlechterordnung Frankreichs unterlag um die Jahrhundertwende einer ausgeprägten Krisentendenz. Die noch in weiten Teilen des 19. Jahrhunderts dominierende patriarchalische Organisation des Nationalstaats wurde zum einen durch die republikanische Sozialreform, die auf eine tendenziell geschlechteregalierende Normalisierung (inner-) familiärer Geschlechterbeziehungen zielte, und das Vordringen von Frauen in den öffentlichen Raum radikal infrage gestellt. Ein Aufweichen der kategorialen Grenzziehungen des bi-polaren Geschlechtermodells vollzog sich zum anderen auf der Folie der Prozesse nationaler Vergemeinschaftung und des zunehmenden

Einflusses biologistischer Gesellschaftsmodelle auf Wissenschaft und Politik. Normative Konzepte von Männlichkeit und männliche Identitäten traten seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einem biopolitischen Imperativ in Konflikt, der die Geschlechterordnung im Interesse der Nation und der „Rasse“ bewertete. „Rasse“, Nation und Männlichkeit war, so die These, eine wirkungsmächtige diskursive Formation der Jahrhundertwende und eine Folie, auf der männliche Identitäten und Männlichkeitskonzepte zugleich infrage gestellt, ausgehandelt und neuentworfen wurden.

Die Themen der hohen Kindersterblichkeit und der niedrigen Fruchtbarkeitsrate dominierten die politische und wissenschaftliche Öffentlichkeit seit den 1860er Jahren und galten als Anzeichen für die moralische und physische Degenerierung der Nation. Das Kollektivtrauma der Niederlage im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 überführte dieses biopolitische *dispositif* in ein gesellschaftlich pathologisches Phänomen, das von den kulturellen und politischen Eliten mit einem Verlust nationaler Virilität und der Dekadenz der lateinischen „Rasse“ gleichgesetzt wurde. Soziale Privilegien und patriarchalische Rechte französischer Männer wurden im Rahmen der republikanischen Kinderschutzgesetzgebung (1874-1912) entlang ethnischer Kriterien eingegrenzt, die Rechte des Kindes und die Verfügungsgewalt der staatlichen Biomacht im Rahmen der Erfindung der „sozialen Vaterschaft“ (Yvonne Knibiehler) aufgewertet. Die Infragestellung ethnischer Virilität im Rahmen der sog. nationalen Entvölkerungskrise veränderte die männlichen Identitäten und die kulturellen Leitbilder von Männlichkeit, auch diejenigen der kolonialen Männlichkeit.

Koloniale Männlichkeit war eine Strategie, die geschlechtliche Herrschaft französischer Männer mit dem Verweis auf die Bedeutung ihres Handelns für die Regeneration der Nation und der „Rasse“ zu konsolidieren. In Kreisen der

bürgerlichen Eliten setzten sich insbesondere zwei eher komplementäre als konkurrierende Entwürfe hegemonialer Männlichkeit durch: eine neue Form soldatischer kolonialer Männlichkeit, die das Ideal des virilen Kriegers mit der Etablierung einer zivilen und rationalen Kolonialherrschaft vereinbarte, und die republikanische koloniale Männlichkeit, die sich an der bürgerlichen Sozialreform orientierte. Beide Entwürfe grenzten sich ab von der patriarchalischen, abenteuerorientierten und kriegerischen kolonialen Männlichkeit des 19. Jahrhunderts sowie von proletarischen kolonialen Männlichkeiten.

Die Mischlingsfrage als Biopolitik des Empire

Analog zur französischen Metropole wurden auch in den französischen Kolonien Indochinas und Madagaskar um die Jahrhundertwende sog. philanthropische Kinderschutzgesellschaften gegründet, in denen sich ein bedeutender Teil der bürgerlichen kolonialen Eliten für die Lösung der Frage illegitimer Mischlingskinder engagierte und sich für die Etablierung einer sozial produktiven und liberalen Rechtsordnung einsetzte, die sich an der republikanischen Sozialreform orientierte. Die vom französischen Vater rechtlich nicht anerkannten Kinder, die teils in indigenen Familien, teils bei ihrem Vater aufgewachsen waren, durchbrachen die dichotome koloniale Ordnung auf vielfältige Weise: sozial, rechtlich und „rassisch“. Nach anthropologischen Kriterien galten sie als moralisch und physisch instabile Hybride, nach dem republikanischen Kolonialrecht waren sie „Eingeborene“, obwohl sie von einem französischen Vater abstammten, ihre soziale Situation konterkarierte vielfach die für die koloniale Herrschaft konstitutive Übereinstimmung von „rassischer Zugehörigkeit“ und sozialem Status. „Rassenmischung“ erschütterte die neue bürgerliche Ordnung in den Kolonien als eine moralische, sexuelle und politische Gefahr, und stellte die bisherige Organisation der kolonialen Geschlechter- und „Rassenbeziehungen“ infrage.

Das philanthropische *Ordnungsschaffen* zielte darauf ab, die Multiplizierung ethnischer Identitäten in der kolonialen Situation zu verhindern. Nach anfänglichen Bestrebungen, die Mischlingskinder aufgrund des „*europäischen Blut[es], dass sie in ihren Adern fließen haben*“ kollektiv zu assimilieren und zu naturalisieren, setzten sich „rassenpolitische“ Konzepte in Diskurs und Praktiken der Philanthropen nach der Jahrhundertwende durch. Der philanthropische Beitrag zur Rassialisierung der kolonialen Gesellschaften bestand in der Ausdifferenzierung unterschiedlicher Gruppen von illegitimen Mischlingskindern, deren jeweiliges Assimilationspotential nun entlang kultureller, geschlechtlicher und „rassischer“ Kriterien definiert wurde.

Wie Ann Stoler gezeigt hat, veränderte sich das kulturelle Leitbild kolonialer Männlichkeit im Zeichen biopolitischer Degenerierungsdiskurse als medikal normativer Entwurf in Richtung einer klassen- und „rassenbewussten“ Form von Männlichkeit. Das Verhalten des militärischen und zivilen Kolonialpersonals sollte auf einer herrschaftssichernden Distanz zu den kolonialen „Untertanen“ beruhen, um die Autorität, das Prestige und die Würde der kolonisierenden Nation zu schützen. In diesem Sinne dynamisierte auch das philanthropische *Ordnungsschaffen* die koloniale Geschlechterordnung. Indigene Frauen wurden ihrer Mutterrechte mit der Begründung enthoben, dass das indigene Milieu aufgrund „rassischer“ Dispositionen ein moralisch und physisch degeneriertes Milieu sei, das der Entstehung von Kriminalität und Prostitution Vorschub leiste. Koloniale Männer wurden für das Anwachsen der Mischlingspopulationen und die Destabilisierung der kolonialen Ordnung verantwortlich gezeichnet. Die väterliche Vernachlässigung der Mischlingskinder und das Entstehen eines „*halbweißen Proletariats*“ treffe die Kolonialmacht „*im Herzen ihres Prestiges und ihrer Autorität*“, betonte der Präsident der kambodschanischen Kinderschutzgesellschaft im Jahre 1913. Die Mischlingsfrage wurde zu einem zentralen Ort, an dem das Kräfteverhältnis

zwischen sozialen männlichen Privilegien und patriarchalischen Rechten einerseits und „rassenpolitischen“ Imperativen andererseits ausgehandelt wurde.

Der philanthropische Entwurf hegemonialer kolonialer Männlichkeit in französisch Indochina

Das philanthropische Ordnungsschaffen war mit dem Ziel verbunden, die koloniale Herrschaft rational und respektabel zu gestalten. In ihrem von der republikanischen Assimilationsrhetorik geprägten Diskurs nahm der moralische Einfluss der kolonisierenden Nation auf die „*unterworfenen Rassen*“ eine zentrale Stellung ein. Kolonisieren basierte nach A. Crevost, kotschinchinesischer Philanthrop, auf „*Handlungen einer tadellosen Gradlinigkeit, (...) Handlungen, in denen die Gerechtigkeit, die Beharrlichkeit und die Wohltätigkeit übereinstimmen müssen*“. Die väterliche Vernachlässigung illegitimer Mischlingskinder stellte die ethnische und ethische Superiorität der kolonisierenden Nation infrage, denn sie drohte, so ein Philanthrop im Jahre 1913, von den „Eingeborenen“ als ein moralischer „*Fehler der weißen Rasse*“ identifiziert zu werden. In der Mischlingsfrage richtete sich die philanthropische Kritik insbesondere gegen zwei Gruppen kolonialer Männer. Weiße Unterschichtsmänner (Zeitarbeiter, Soldaten, subalterne Kolonialfunktionäre) einerseits, die ein für das Prestige und die Autorität der kolonisierenden Nation gefährliches „*europäisches Proletariat*“ konstituierten und als „*unaufrichtige und degenerierte Europäer*“ galten. Andererseits Beamte und Militärs der kolonialen Eliten, denen sexuelle Doppelmoral, Karrierestreben und männlicher Egoismus vorgeworfen wurde. Hier wurde ein hartes Durchgreifen gefordert, weil, so der Präsident der kotschinchinesischen Gesellschaft 1904, das „skandalöse“ Verhalten der Repräsentanten der öffentlichen Ordnung, zu einem doppelten „*Verstoß gegen unser europäisches Prestige und unsere nationale Ehre*“ führe.

Die Form kolonialer Männlichkeit, die die Philanthropen in den kolonialen Gesellschaften durchzusetzen versuchten, gründete auf den Werten weißer bürgerlicher Respektabilität (Sittlichkeit, Ehre, Mäßigung) und auf den sozialen Tugenden philanthropisch-paternalistischer Wohltätigkeit (Großzügigkeit, Empathie, Uneigennützigkeit). Eine respektable Form kolonialer Männlichkeit, so wie der Philanthrop Jacques Montagne sie 1898 am Beispiel des Generalgouverneurs Paul Doumer (1897-1902) beschrieb, beruhte auf einem ganzheitlichen Männlichkeitskonzept, in dem eine „*außerordentlich ehrenhafte private Lebensführung*“ und die Tatsache, ein „*großer Bürger, ein hervorragender Staatsmann und Familienvater*“ zugleich zu sein, zur Deckungsgleichheit kamen. Der ideale koloniale Mann war in diesem Sinne ein kolonialer Elitenmann, der sich durch seine moralische Integrität, ein gehobenes Bildungsniveau und durch die Abwesenheit von „*Sittenlosigkeiten gegenüber den Farbigen*“ auszeichnete.

Von der sozialen zur ethnischen Vaterschaft – Die republikanische Reform der Vaterschaftssuche in Metropole und Kolonien (1870 – 1912)

Seit Beginn ihres Engagements in französisch Indochina forderten die Philanthropen, die in Frankreich seit den 1870er Jahren diskutierte Reform des im *Code civil* zum „*Schutze der Ehre und des Friedens der Familie*“ verbotenen Gesetzes über Vaterschaftssuche auf die Kolonien auszuweiten. Die Gesetzesreform führte 1912 zur Einschreibung sozialer, geschlechtlicher und ethnischer Unterschiede in das imperiale republikanische Recht, privilegierte bürgerliche Frauen und Männer und marginalisierte Frauen aus den Unterschichten, die systematisch in die Nähe notorischer Prostituiertes und Erpresserinnen gerückt wurden. Als zwischen 1910 und 1912 die Ausweitung des Vaterschaftsgesetzes auf die Kolonien diskutiert wurde, wurden indigene Frauen und ihre illegitimen Mischlingskinder einem restriktiven Beweisverfahren unterworfen, der Gesetzgeber überließ es den

Kolonialadministrationen vor Ort, das Gesetz alleine auf die „*Français de France*“ oder auf die Gesamtheit der kolonialen Gesellschaften auszuweiten. In französisch Indochina setzten die Philanthropen ihre Konzeption französischer Vaterschaft mit der Unterstützung der obersten Kolonialadministration gegen Vertreter der patriarchalischen kolonialen Männlichkeit des 19. Jahrhunderts durch. Der philanthropische Entwurf gründete sowohl auf sozialen und geschlechtlichen Distinktionen von kolonialen Unterschichts- und Elitemännern als auch auf kulturellen Distinktionen von indigenen Vätern. Französischen Männern und Vätern wurde in Hinblick auf eine Konsolidierung der kolonialen Ordnung die Verpflichtung auferlegt, ihre Mischlingskinder europäisch zu erziehen, sie sollten sich wie Väter und nicht wie „*Männchen*“ verhalten.

Der Philanthrop Jacques Montagne machte in einem Bericht an den französischen Generalgouverneur Indochinas im Jahre 1900 darauf aufmerksam, dass ethnische Kriterien zentral für die philanthropische Konzeption von Vaterschaft und Väterlichkeit in der kolonialen Situation waren. Er schrieb:

„Die Vernachlässigung illegitimer Mischlingskinder durch ihre französischen Väter wurde von den Annamiten oft genug festgestellt, sodass sie nun eine erbärmliche Meinung von uns haben. Wir, die wir nicht aufhören uns mit unserer zivilisatorischen Rolle im Fernen Osten zu brüsten, sind unter bestimmten Gesichtspunkten dem annamitischen Volk, das wir unter unsere Herrschaft unterworfen haben, weitaus unterlegen. (...) Unsere Sitten und Institutionen sind in Bezug auf die Familienbeziehungen dem ehemaligen annamitischen Königreich wahrlich unterlegen, davon zeugt die selbstverschuldete Entvölkerung, die eine der größten Gefahren ist, die Frankreich bedroht.“

Französische Vaterschaft wurde durch den systematischen Vergleich mit der Figur des aufopferungsvollen, annamitischen und chinesischen Vaters hergestellt, der seinen Kindern eine „natürliche“ Liebe entgegenbringe, ihre Ausbildung und Erziehung sichere und für ihr materielles Wohlergehen Sorge. Mit dem Rekurs auf zeitgenössische ethnologische Studien über die „*geheiligte Kindheit*“ in indigenen Gesellschaften sollten französischen Männern die

sozialen, moralischen und ethnischen Verpflichtungen ihrer kolonialen Vaterschaft auferlegt werden. Die Philanthropen definierten die französische Vaterschaft als die Weitergabe „*des Ansehens und der Ehre der Familie*“ und als eine durch die Erziehung vom Vater „*dem Vaterland gegebene Garantie*“, die das „*familiäre und nationale Erbe*“ bewahren sollte. Seit 1909, im Kontext staats- und kolonialrechtlicher Debatten über Naturalisation illegitimer Mischlingskinder war der Beweis, von einem französischen Vater oder einer Kinderschutzgesellschaft zu einem Franzosen mit „*wahrhaftigen französischen Gefühlen*“ erzogen worden zu sein, zu einem wichtigen Faktor der In- bzw. Exklusion der illegitimen Mischlingskinder geworden. Ein Dekret des Generalgouverneur von 1912 in diesem Sinne machte deutlich, dass französisch oder Franzose in der kolonialen Situation zu sein neben der väterlichen bzw. ethnischen Abstammung bedeutete, über affektive Bindungen zur „weißen Rasse“, über eine französische Mentalität und über europäischen Anstand, Sitten und Moral zu verfügen.

Die Mehrheit der indochinesischen Kolonialinstitutionen (Kolonialrat, Stadträte, Agrar- und Handelskammern) stellte sich zwischen 1910 und 1912 gegen die Ausweitung der Gesetzesreform auf die koloniale Sphäre. Rechtliche Ansprüche für Mischlingskinder und indigene Frauen gegenüber französischen Männern wurden mit dem Verweis auf ihre „rassischen“ Dispositionen und die gefährlichen kolonialpolitischen Konsequenzen einer solchen Entscheidung ausgeschlossen. Während Mischlingskinder von vielen Diskutanten als „*minderwertiger als die Annamiten von reiner Rasse*“ beschrieben wurden, galten interethnische Konkubinate als ein ausschließlich lukrativer Handel „*zwischen Individuen unterschiedlicher Rassen*“, der jeglichen europäischen Idee von Liebe und von Gefühl zuwiderlief und somit nicht nach europäischen Kriterien bewertet werden durften. Der Generalgouverneur weitete die Gesetzesreform jedoch infolge massiver Interventionen der Philanthropen auf

französisch Indochina aus. Dem Pariser Kolonialminister gegenüber begründete er seine Entscheidung 1911 mit dem Vorrang des Prestiges, der Würde und der Autorität der Kolonialmacht vor den Interessen französischer Männer, die nun dazu gezwungen werden sollten, ihren väterlichen Pflichten unter dem drohenden Verlust ihrer „*sozialen Reputation*“ nachzukommen.

Staatsbürgerschaft, „Rasse“ und Vaterschaft (1912-1914)

Für den Kolonialstaat blieb die Frage offen, wie französische Väter zur europäischen Erziehung ihrer illegitimen Mischlingskinder verpflichtet werden konnten. Eine neue Konfliktlage von richtungsweisender Bedeutung für die gesamte imperiale Gesellschaft Frankreichs zeichnete sich in Madagaskar ab, wo drei koloniale Väter, die ihre Mischlingskinder nachträglich anerkennen wollten, und die Philanthropen eine Reform des Art. 8 des 1897 auf die Kolonien ausweiteten Nationalitätsrechts forderten. Nach diesem Artikel waren die Kinder *de jure* „Eingeborene“, wenn der Vater sie erst nach der indigenen Mutter anerkannt hatte. Während sie mit der Respektabilität, dem kolonialen Lebenswerk und den zivilen Rechten der Väter argumentierten, insistierte der Kolonialstaat auf seinem Recht, die ethnische Zusammensetzung der Kolonialnation im Rahmen des Naturalisierungsverfahrens zu kontrollieren. Die philanthropische Gesellschaft argumentierte, dass eine ablehnende Haltung des Generalgouvernements den sozialen Frieden in der Kolonie gefährden könne. Sie betonte:

„Wird er [der Vater, Anm. M.S.] Vertrauen in die Gesellschaft haben können, wenn er feststellt, dass man aus diejenigen, aus denen er Zivilisierte machen wollte, Aufständische gemacht hat, indem man sie schonungslos von dem Rang entfernt, zu dem sie als Halbweiße ausersehen sind? Das Komitee wird sie nicht auf (...) die zu erwartende Verbitterung eines Vaters hinweisen müssen, dessen Kinder auf eine Stufe mit den Eingeborenen gestellt wurden.“

Diese Konfliktsituation zeigt, dass eine Kollision zwischen männlichen Interessen und „rassenpolitischen“ Erwägungen die koloniale Ordnung destabilisieren konnte. So verfasste der madagassische Generalgouverneur in Hinblick auf den Druck der „*erregten öffentlichen Meinung*“ in der Kolonie ein Zirkular im Sinne der kolonialen Väter. Darin wies er im Februar 1913 seine Dienststellen an, all diejenigen Mischlinge *de facto* als Franzosen zu behandeln, die „*mit ihrem französischen Vater unter einem Dach leben, die sich im alltäglichen Leben wie Franzosen verhalten und die über eine französische Lebensweise (possession d'état de Français) verfügen.*“

Für den Pariser Kolonialminister war eine Änderung des Art. 8, so in einem Brief an den madagassischen Generalgouverneur, jedoch eine „*delikate und schwerwiegende Reform*“, die die „*Pflichten des gewissenhaften Vaters*“ mit dem „*sozialen Interesse der Kolonie in Konflikt*“ bringe. Letzteres sei, „*ausschließlich über solche Individuen als Bürger zu verfügen, die tatsächlich imstande sind, die Ideen und Gefühle der Franzosen zu verstehen*“. In diesem Konflikt zeichnete sich ab, dass die kolonialgerichtliche Kontrolle des väterlichen Sozialisations- und Erziehungsverhaltens in die Erfindung einer ethnischen Vaterschaft als Garantie für den Kolonialstaat mit eingeschrieben wurde. Konnten französische Väter begründen, warum sie ihre Kinder nachträglich rechtlich anerkennen wollten und beweisen, dass sie ihren väterlichen Verpflichtungen und einer europäischen Erziehung in ausreichendem Maße nachkamen, rückte eine Naturalisierung der Kinder im Einzelfall in den Bereich des Möglichen. Der Kolonialminister betonte in einem Brief an die von den kolonialen Philanthropen mobilisierte Pariser Zentrale der Menschenrechtsliga 1913:

„An und für sich selbst reicht die Tatsache, dass ein Mischlingskind von seinem europäischen Vater anerkannt wurde, nicht aus um diesem französische Denkgewohnheiten, eine französische Lebensweise, eine französische Mentalität und ein französisches Bewusstsein zu

geben (...) Es müsste berücksichtigt werden, dass die Anerkennung eines Mischlingskinds durch einen Franzosen für diesen letzteren die Verpflichtung mit sich bringt aus ihm einen Franzosen zu machen, mit einem französischen Herz, einer französischen Mentalität und mit einer französischen Lebensweise, und dass im Falle der Nachlässigkeit des Vaters, dem Kind, das tatsächlich wie ein Eingeborener aufgewachsen war, die Staatsbürgerschaft entzogen wird.“

Für den Vater bedeutete dies, dass er die ethnischen Zugehörigkeit der Mischlingskinder zur europäischen Gesellschaft in den Kolonien herstellen und gegenüber dem Kolonialstaat garantieren musste. Hier zeichnete sich ein Kompromiss ab, der drei Komponenten hatte: die Negation kollektiver Rechte für illegitime Mischlingskinder, die Berücksichtigung männlicher bzw. väterlicher Interessen und die Bewahrung des staatlichen Kontrollmonopols über die ethnische Beschaffenheit der Kolonialnation.

Der kotschinchinesische Philanthrop M.H. Sambuc brachte 1914 einen formaljuristischen Kompromissvorschlag in die Diskussion ein, der die eindeutige Feststellung der „(Mischlings-) Rasse“, der französischen Mentalität der Kinder und auf implizite Weise die europäische Erziehung durch einen französischen Vater zur Voraussetzung für ihre Assimilation und Naturalisierung erhob. Eine „*gerichtsmedizinische Expertise*“ sollte ihre ethnische Herkunft beweisen, orale und schriftliche Zeugnisse Auskunft über ihre Biographie erteilen und zur Beantwortung der Frage beitragen, ob das Verhalten der Kinder auf eine „*französische Lebensweise*“ (*possession d'état de Français*) hindeutete. Dieser Vorschlag, der zur Grundlage für eine Dekretserie von 1928 bis 1944 zur Lösung der Mischlingsfrage wurde, sollte männliche Interessen mit den Erfordernissen der dichotomen kolonialen Ordnung versöhnen. Er lag ebenso einer Innovation der Geschichte der Dritten Republik zugrunde: die Einführung der Kategorie der „Rasse“ in das republikanische Recht.